



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. September 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Andreas Miescher, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli, Dr. Markus W. Stadlin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Direkte Bundessteuer pro 2006 (Sozialabzüge, Art. 213 Abs. 1 lit. a und lit. b DBG)

Sachverhalt

- A. Die Steuerverwaltung musste mit Veranlagungsverfügung vom 28. Februar 2008 den Beschwerdeführer, X, für das Steuerjahr pro 2006 amtlich einschätzen. Am 3. April 2008 reichte der Beschwerdeführer seine Steuererklärung für das Jahr 2006 nach. Er machte darin Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 10'032.00 für seine Tochter aus erster Ehe (B, geb. [...] 1992) geltend. Zusätzlich machte der Beschwerdeführer für seine beiden unehelichen, aber von ihm anerkannten Kinder C (geb. [...] 2000) und D (geb. [...] 1998) den Kinderabzug von je CHF 6'800.00 sowie für seine Mutter einen Unterstützungsabzug von CHF 11'795.00 geltend.

Die Steuerverwaltung erliess daraufhin am 30. April 2008 eine rektifizierte Veranlagungsverfügung mit einem Kinderabzug von CHF 6'100.00 für den Sohn D, da nur er als eigenes Kind gemeldet sei. Für Tochter C und die Mutter wurde ein Unterstützungsbeitrag von je CHF 6'100.00 gewährt. Zudem wurde die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach dem Tarif B (Verheiratetentarif) festgesetzt.

- B. Mit Schreiben vom 3. Juni 2008 erhob der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung Einsprache. Die Frist zur Einreichung einer Begründung wurde zehnmal, letztmals bis zum 31. Mai 2009 erstreckt.

Am 27. August 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache vom 3. Juni 2008 mangels sachbezogener Anträge und Begründung ab.

- C. Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 7. September 2009 ein weiteres Fristerstreckungsgesuch ein. Dieses Gesuch wurde von der Steuerverwaltung als Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 27. August 2009 entgegengenommen und an die Steuerrekurskommission weitergeleitet. Mit Schreiben vom 16. November 2009 hat der Beschwerdeführer die Begründung eingereicht. Darin macht er geltend, es sei ihm für seine bei ihm wohnende Tochter C und seinen Sohn D ein Kinderabzug von je CHF 6'800.00 zu gewähren. Zudem habe er seine Mutter im Jahr 2006 mit ca. CHF 19'840.00 unterstützt. Geltend gemacht wird vom Beschwerdeführer jedoch ein Unterstützungsabzug von CHF 26'213.60.

In ihrer Vernehmlassung vom 21. Dezember 2009 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung der Beschwerde. Ausserdem sei eine reformatio in peius bezüglich des Einspracheentscheides vom 27. August 2009 vorzunehmen. Zudem sei die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach dem Steuertarif A (Tarif für Alleinstehende) zu berechnen.

Infolge der in der Vernehmlassung geltend gemachten reformatio in peius hat die Steuerrekurskommission einen zweiten Schriftenwechsel angeordnet. Mit der Replik vom 16. April 2010 hat der Beschwerdeführer Wohnsitzbescheinigungen für seine beiden Kinder C und D eingereicht, welche bestätigen, dass die Kinder an der gleichen Adresse wohnen wie der Beschwerdeführer.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. August 2009 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 7. September 2009 ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. August 2009 betreffend direkte Bundessteuern pro 2006 aufzuheben.

 - b) Zu prüfen ist zunächst, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache eingetreten ist. In einem zweiten Schritt wären die beantragten Kinder- bzw. Unterstützungsabzüge und die Frage des Tarifs zu klären, wenn es sich erweisen sollte, dass die Steuerverwaltung zu Recht materiell entschieden hat.

3.
 - a) Gemäss Art. 132 Abs. 1 DBG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich

Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (vgl. Art. 133 DBG), die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richter/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Nach Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 6'100.00 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG für das Kind geltend gemacht werden.

c) Vom Einkommen abgezogen werden CHF 6'100.00 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die ein Abzug nach Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG gewährt wird (Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG).

d) Im Beschwerdeverfahren hat die Steuerrekurskommission die gleichen Befugnisse wie die Steuerverwaltung im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren (Art. 142 Abs. 4 DBG). Sie entscheidet gestützt auf das Ergebnis ihrer Untersuchungen. Dabei ist sie nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 143 Abs. 1 DBG).

4. a) Nachdem die Steuerverwaltung den Beschwerdeführer amtlich eingeschätzt hatte, reichte der Beschwerdeführer am 3. April 2008 die Steuererklärung für das Jahr 2006 bei der Steuerverwaltung ein. Daraufhin setzte die Steuerverwaltung mit Rektifikat vom 30. April 2008 die direkte Bundessteuer pro 2006 auf CHF 285.70 fest.

b) Gegen dieses Rektifikat erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Juni 2008 Einsprache. Da nie eine Begründung bei der Steuerverwaltung einging, wies sie die Einsprache am 27. August 2009 mangels sachbezogener Anträge und Begründung ab.

c) Prozessvoraussetzungen einer Einsprache sind die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, die Legitimation des Einsprechers, die Zulässigkeit des Anfechtungsobjekts, die Fristwahrung und die Schriftlichkeit der Einsprache (Richter/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N 6).

d) Die Prozessvoraussetzungen einer Einsprache sind im vorliegenden Fall erfüllt, da gemäss Art. 132 DBG die Begründung keine Prozessvoraussetzung darstellt (anders im kantonalen Einspracheverfahren gemäss § 160 Abs. 2 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG)). Die Steuerverwaltung hätte deshalb nicht mangels sachbezogener Anträge und Begründung abweisen dürfen, sondern sie hätte materiell entscheiden müssen.

5. a) aa) Der Beschwerdeführer zieht die an die Tochter aus erster Ehe, B, geleisteten Unterhaltsbeiträge ab. Dies wird von keiner Partei bestritten, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Der Sohn D und die Tochter C sind vom Beschwerdeführer rechtlich anerkannt. Im Rektifikat vom 30. April 2008 wird für den Sohn D ein Kinderabzug gewährt, da nur er als eigenes Kind gemeldet ist. Für Tochter C wurde ein Unterstützungsabzug gewährt. In der Vernehmlassung vom 21. Dezember 2009 beantragt die Steuerverwaltung, dass für beide Kinder nur noch Unterstützungsabzüge gewährt werden sollen, da zwar beide Kinder rechtlich anerkannt sind, aber der Beschwerdeführer keine elterliche Sorge besitze. Der Beschwerdeführer macht hingegen für beide Kinder Kinderabzüge gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG geltend.

bb) Gemäss Bundesgericht ist es systemwidrig, den Abzug von Kinderunterhaltsbeiträgen mit dem Kinderabzug zu kumulieren (BGE 133 II 305, E. 6.5). Da der Beschwerdeführer keine Unterhaltsbeiträge abgezogen hat, ist nachfolgend zu prüfen, ob ihm Kinderabzüge zustehen.

cc) Im Schreiben der Vormundschaftsbehörde vom 26. Mai 2010 wird festgehalten, dass die Kindsmutter von C und D im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 das alleinige Sorgerecht inne hatte. Leistet derjenige Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zukommt, keine Unterhaltsbeiträge, sorgt dieser indessen faktisch für das Kind, so wird – insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und der einheitlichen Auslegung der im Gesetz verwendeten zivilrechtlichen Begriffe – kein Kinderabzug gewährt (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, Hrsg. Zweifel/Athanas, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2008, Art. 35 N 19a). Aus diesem Grund können dem Beschwerdeführer keine Kinderabzüge gewährt wer-

den, sondern lediglich Unterstützungsabzüge gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG in Höhe von je CHF 6'100.00.

b) aa) Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 21. Dezember 2009, der im Rektifikat vom 30. April 2008 gewährte Unterstützungsabzug für die Unterstützung der Mutter des Beschwerdeführers sei zu streichen. Der Beschwerdeführer hingegen macht geltend, dass der Unterstützungsbeitrag an seine Mutter höher als CHF 6'100.00 betragen habe, weshalb der Unterstützungsabzug dementsprechend zu erhöhen sei.

bb) In Bezug auf die Mutter des Beschwerdeführers stellt sich die Frage, ob im Jahre 2006 ein Unterstützungsabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG von CHF 6'100.00 zu gewähren ist. Damit ein Unterstützungsabzug gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein (Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG):

cc) Die unterhaltene Person muss unterstützungsbedürftig sein. Dies ist der Fall, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen (d.h. unabhängig von ihrem Willen) längerfristig nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Die Praxis nimmt eine Unterstützungsbedürftigkeit einer Person an, wenn diese nur über ein steuerbares Einkommen von höchstens CHF 15'000.00 und / oder ein steuerbares Vermögen von höchstens CHF 15'000.00 verfügt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Mai 2003, E. 3a). Die Mutter des Beschwerdeführers hat im Jahre 2006 ausgewiesene Vorsorgeleistungen von insgesamt Euro 10'687.00 erhalten. Der damalige Umrechnungskurs zum Schweizer Franken lag bei 1.61. Dies ergibt eine in Schweizer Franken umgerechnete Rente von CHF 17'206.00. Gemäss Schreiben des Finanzamtes Lörrach vom 3. Juli 2006 hat die Mutter des Beschwerdeführers aufgrund dieser geringen Einkünfte keine Einkommenssteuer zu bezahlen. Das steuerbare Einkommen dürfte deshalb mehr oder weniger mit dem tatsächlichen Einkommen übereinstimmen. Über die Höhe des Vermögens ist nichts bekannt. Unter der Berücksichtigung des geringen Renteneinkommens, welches bei einem etwas tieferen Umrechnungskurs schnell unter den Richtwert von CHF 15'000.00 fällt, ist die Unterstützungsbedürftigkeit jedoch gegeben. Aufgrund dessen, dass die Mutter des Beschwerdeführers keine Einkommenssteuer bezahlen muss, darf davon ausgegangen werden, dass sie über keine weiteren Einkommensquellen verfügt.

dd) Als weitere Voraussetzung, um einen Unterstützungsabzug geltend machen zu können, muss die Unterstützungsleistung tatsächlich erbracht worden sein. Der Unterstützungsbetrag ist ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf den einheitli-

chen Betrag von CHF 6'100.00 festgesetzt (siehe Wegleitung zur Steuererklärung 2006 des Kantons Basel-Stadt, natürliche Personen, Ziff. 755, S. 37 f.). Vorausgesetzt wird, dass der Umfang der Unterstützung mindestens der Höhe des Unterstützungsabzugs entspricht.

ee) Der Beschwerdeführer legt einen Zahlungsauftrag an seine Mutter in Höhe von Euro 5'500.00 vor. Der Zahlungsauftrag wurde von der Volksbank Dreiländereck am 15. Dezember 2006 unterzeichnet. Es ist dies ein genügender Beweis, dass der Beschwerdeführer seine Mutter tatsächlich unterstützt. Der überwiesene Betrag in Höhe von Euro 5'500.00 ergibt umgerechnet einen höheren Betrag als CHF 6'100.00 gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG. Aus diesem Grund ist der Unterstützungsabzug, wie bereits im Rektifikat vom 30. April 2008 vorgenommen, zu gewähren.

c) aa) Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 21. Dezember 2009, die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach dem Steuertarif A zu berechnen. Tarif A ist anwendbar für allein stehende Personen mit Kindern, die nicht dem Tarif B unterstehen. Tarif B ist für allein stehende Personen im Sinne von Art. 214 Abs. 2 DBG.

bb) Art. 214 Abs. 2 DBG hält fest, dass sowohl für verheiratete als auch für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten der Verheiratetentarif Anwendung findet.

cc) Da der Beschwerdeführer mit seinen unterstützungsbedürftigen Kindern im gleichen Haushalt lebt und der Unterstützungsbeitrag mindestens die Höhe des Abzugs beträgt, ist vorliegend der Einzeltern- bzw. Verheiratetentarif, also Tarif B, anwendbar (Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Kinderabzüge gewährt werden können, da dem Beschwerdeführer keine elterliche Sorge zukommt. Der Unterstützungsabzug, welcher im Rektifikat vom 30. April 2008 gewährt wurde, bleibt in dieser Höhe bestehen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom

14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Der Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
 3. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.